

## Übersicht Verfahrens-Ablauf zur Einführung/Änderung technischer Einrichtungen:

1. Abgleich der vorgesehenen technischen Einrichtung mit den Anforderungen der Rahmendienstvereinbarung. Klärung der technischen und rechtlichen Fragen, die sich daraus ergeben (z.B. Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung, Administration, Lösungsfristen, Endgeräte, techn. Betreuung ...**rechtliche Grundlagen siehe Hinweise zum Antrag**)  
Der benannte **Datenschutzbeauftragte** wird **informiert** und die Thematik einer **Datenschutz-Folgenabschätzung mit diesem erörtert**.  
**Vorstellung und Besprechung** der Einführung einer technischen Einrichtung / einer digitalen Kommunikations- und Lernplattform im Kollegium im Rahmen einer **GLK**. Die Voraussetzungen (Rahmendienstvereinbarung, LPVG, VwV Datenschutz ...) werden vorgestellt, zugänglich gemacht und ein **Beschluss** zum Vorhaben herbeigeführt.
2. Das **SSA** wird über das Vorhaben **informiert**. Das SSA **beteiligt den ÖPR**.  
Die mit dem **Datenschutz beauftragte Person** wird von der Schulleitung **ermächtigt**, dem SSA und dem ÖPR **Auskünfte** bezüglich der Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen **im Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu geben**.  
➡ **Formblatt 1**
3. Die Aus-/ Fortbildung von **Administrator\*innen** wird eingeleitet. (§7 (8) RDV)  
Die Anschaffung für den Betrieb notwendiger **dienstlicher Endgeräte** wird gemäß §4 (1) RDV abgeklärt und organisiert.  
„Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, eigene Endgeräte sowie Software auf ihre Kosten anzuschaffen oder diese dienstlich zu benutzen. Der Einsatz von für den Dienstgebrauch zugelassenen privaten Geräten ist erlaubt.“ Diese sind dann jedoch gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben des Dienstherrn zu konfigurieren. (Antrag auf Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung dienstlicher personenbezogener Daten). Lehrkräfte haften dann selbst für den datenschutzgemäßen Einsatz ihrer privaten Geräte.  
Der Betrieb der technischen Einrichtung wird in enger Abstimmung mit dem DSB vorbereitet und unter **Berücksichtigung sämtlicher Vorgaben** (LPVG,, der RDV, der VwV Datenschutz an Schulen, ...) auf den Weg gebracht.
4. **Meldung** an SSA über die **Erfüllung der Voraussetzungen** und des vorgesehenen Termins der Einführung einer technischen Einrichtung / digitalen Lern- und Kommunikationsplattform. Der ÖPR wird durch das SSA beteiligt.  
➡ **Formblatt 2**
5. SSA und ÖPR bestätigen ihre Zustimmung. Damit ist die **formale Beteiligung des ÖPR am Verfahren in der Regel abgeschlossen**. Es sei denn, es gibt Einwände von SSA oder ÖPR, die geklärt werden müssen, oder ein Stufenverfahren wird notwendig.
6. Innerhalb einer Frist von zwei Schuljahren ist eine **Evaluation** durchzuführen, deren Ergebnisse mit der GLK besprochen und für den weiteren Betrieb der technischen Einrichtung berücksichtigt werden.

### Anmerkung:

Auch wenn sich die Rahmendienstvereinbarung zwischen dem HPR und dem KM vom Februar 2018 auf eine landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform bezieht, hat Sie dennoch Gültigkeit und dient somit selbstverständlich auch als Basis für alle anderen technischen Einrichtungen im Bereich der digitalen Lern- und Kommunikationsplattformen.